

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



165. Jahrgang, Ausgabe 7
1. Juli 2021

Inhalt	Seite	Seite	
AKTEN PAPST FRANZISKUS _____			
Nr. 121 Botschaft zum Weltgebetstag der Migranten und Flüchtlinge	278		
DOKUMENTE			
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____			
Nr. 122 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2021	281		
ERLASSE DES BISCHOFS _____			
Nr. 123 Ernennung von Mitgliedern des Beraterstabes	283		
Nr. 124 Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Bistums Trier	283		
Nr. 125 Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Trier)	284		
Nr. 126 Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier	285		
Nr. 127 Aufruf zur KODA-Wahl am 6. Oktober 2021	286		
Nr. 128 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. April 2021	287		
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____			
Nr. 129 Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und			
		Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA)	288
		Nr. 130 Inklusionsvereinbarung im Bistum Trier zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie diesen gleichgestellten Menschen gemäß § 166 SGB IX und § 28a Abs. 2 MAVO	289
		Nr. 131 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise	294
		Nr. 132 „Schritt für Schritt“ – Siebzehntes Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier	301
		Nr. 133 Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2021	307
		Nr. 134 Fortbildungsveranstaltungen	308
		Nr. 135 Personalveränderungen	310
		Nr. 136 Anschriften und Telefonnummern	310
		Nr. 137 Vakante Stellen	311
		KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____	
		Nr. 138 Merkblätter zum Urheberrecht	311
		Nr. 139 Exerzitien für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars	312
		VERLEGERBEILAGEN _____	
		Interne Stellenausschreibung	

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 121

Botschaft zum Weltgebetstag der Migranten und Flüchtlinge

„Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika *Fratelli tutti* hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: „Ist die Gesundheitskrise einmal überstanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr ‚die Anderen‘, sondern nur ein ‚Wir‘ gibt“ (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des ‚Wir‘

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöpfungsplan: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch“ (*Gen 1,27-28*). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem Wir werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein Wir, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: „Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (*Offb 21,3*).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein Wir, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit „alle eins seien“ (vgl. *Job 17,21*). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte Wir zerbrochen und zersplittert, verwundet und entstellt ist.

Und in den Zeiten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrter und aggressiver Nationalismus (vgl. *Fratelli tutti*, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. *ebd.*, 105) zerbröckeln oder spalten das Wir, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als Andere gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgegrenzten, all jene, die an den existenziellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr die Anderen gibt, sondern nur noch ein Wir, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen Wir zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen Katholisch-Sein immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (*Eph 4,4-5*).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und gelebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. *Mt 28,20*). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichenden Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchli-

chen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: „Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10,7-8).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. „Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen ‚Horizont‘ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkündigen, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs“ (Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantenpastoral, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren Wir zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft

vernimmt: „Parther, Meder und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden“ (Apg 2,9-11).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. Jes 60; Offb 21,3), wo alle Völker in Frieden und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen Wir ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. „Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme“ (Lk 19,12-13). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tun verlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteil wird, müssen wir ein immer umfassenderes Wir werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen zugutekommt.

Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: „Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen“ (3,1). Wir sollen gemeinsam träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 8).

Gebet

*Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt oder verworfen wurde,*

*wieder in unser Wir aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.*

*Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu
und allen Menschen guten Willens die Gnade,
deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der Hilfe,
welche einen jeden im Exil Lebenden
wieder in das Wir des gesellschaftlichen und kirchlichen
Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und Schwestern.
Amen.*

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 3. Mai 2021,
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus.

Franciscus

Papst Franziskus

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 122

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2021

#offengeht

Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin das Leben von Menschen auf der ganzen Welt. Auch in Deutschland sind die Auswirkungen deutlich spürbar. Der Verzicht auf Begegnungen und Nähe ist inzwischen zu einer großen Belastung geworden. Nicht wenige fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und blicken sorgenvoll in die Zukunft. Diejenigen, die schon zuvor von Ausgrenzung und Armut betroffen waren, leiden unter der Situation in besonderer Weise. Und wie so oft in Krisenzeiten gibt es auch heute Strömungen, die Zweifel an unserer offenen, demokratischen Gesellschaft säen und menschenfeindliche Ressentiments zu wecken versuchen. Doch unsere Gesellschaft zeichnet sich durch ein hohes Maß an Solidarität und Hilfsbereitschaft aus. Das macht uns dankbar und zuversichtlich.

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ – besser bekannt als „Genfer Flüchtlingskonvention“ – wird dieses Jahr 70 Jahre alt. War sie zunächst darauf ausgerichtet, europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen, wurde der Wirkungsbereich der Konvention 1967 zeitlich und geografisch erweitert. Seitdem gilt: Jede Person, die wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird, hat Anspruch auf Schutz. Zum Kern des Flüchtlingsschutzes gehört das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss. Die Konvention bildet das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts, ergänzt um wichtige Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene.

Der Grundsatz, Schutzsuchenden die Aufnahme an einem sicheren Ort zu gewähren, muss auch heute wirksam umgesetzt und angesichts aktueller Herausforderungen weiterentwickelt werden.

Schutzsuchende Menschen trifft die Pandemie derzeit mit voller Härte. Sichere Zugangswege und andere Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen, sind stark eingeschränkt – zugleich ist die Lage in den Erstaufnahmestaaten erheblich schwieriger geworden. Auch in Deutschland lebende Geflüchtete leiden unter den Auswirkungen der Pandemie. In Sam-

melunterkünften sind sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Es ist für sie wesentlich schwieriger geworden, Deutsch zu lernen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Die Bildungschancen geflüchteter Kinder sind massiv beeinträchtigt. Notwendige Beratungsangebote können nicht in gewohnter Weise stattfinden. Die Reisebeschränkungen haben zur Folge, dass Familienzusammenführungen kaum noch durchgeführt werden.

Doch auch jenseits der Pandemie bestehen in der Flüchtlingspolitik große Herausforderungen. Die Außengrenzen der Europäischen Union sind heute vielfach Orte der Verzweiflung und Schutzlosigkeit. Zwei abgebrannte Lager sind zum traurigen Sinnbild für die Krise der europäischen Flüchtlingspolitik geworden: Moria auf der griechischen Insel Lesbos und Lipa im Nordwesten Bosniens. Auf Lesbos – und auch auf anderen ägäischen Inseln – harren nach wie vor Tausende von Flüchtlingen unter menschenunwürdigen Bedingungen aus. Und im bosnisch-kroatischen Grenzgebiet kampieren Schutzsuchende in Bauruinen oder im Wald. Ebenso bleibt auch die Situation im Mittelmeer ein ungelöstes Problem. An einer effektiven staatlichen Seenotrettung mangelt es; gleichzeitig werden die lebensrettenden Einsätze ziviler Initiativen behindert. Boote mit Schutzsuchenden werden durch die Küstenwache von EU-Staaten oder auch durch die europäische Grenzschutzagentur abgewiesen. Wer aber Menschen nach Libyen zurückdrängt, liefert sie schwersten Menschenrechtsverletzungen aus und bricht das Völkerrecht.

Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und haben somit eine unauslöschliche Würde. Bei allem Leid, das Menschen einander antun: Gottes Liebe hat das letzte Wort. Diese christliche Hoffnung drängt uns dazu, bereits hier und jetzt den Entrechteten zu ihrem Recht zu verhelfen und den Schutzsuchenden Schutz zu gewähren. Europa wird getragen durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Menschenwürde, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Die Geltung dieser Normen zeigt

sich gerade im Umgang mit Schutzbedürftigen. Es kommt darauf an, die Würde und die Rechte von Geflüchteten an Europas Außengrenzen zu schützen und zu verteidigen.

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Motto #offengeht statt. Dabei meint Offenheit nicht Beliebigkeit. Vielmehr geht es um ein klares Plädoyer für eine offene Gesellschaft, in der die universalen Menschenrechte geachtet werden. Und es geht um ein breites zivilgesellschaftliches Engagement für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt. #offengeht – das steht auch für die Kreativität und Stärke unserer von Migration geprägten Gesellschaft. Offenheit im Herzen wie im Geist – verbunden mit den entsprechenden Rahmenbedingungen – hat dazu geführt, dass Deutschland zahlreichen Eingewanderten und ihren Nachkommen zur Heimat werden konnte. Sie haben Arbeit und Wohnung gefunden, erfolgreich Bildungsabschlüsse absolviert und gestalten die Gesellschaft ganz selbstverständlich mit.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Migrantinnen und Migranten haben dieses Land mit aufgebaut und geprägt. Es ist auch ihrem Beitrag zu verdanken, dass wir alle zusammen in einem solidarischen, wohlhabenden, weltoffenen und ideenreichen Land leben. Unsere Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Um den Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft zu sichern, braucht es Orte, an denen Begegnung stattfindet und Vertrauen wachsen kann.

Der Interkulturellen Woche gelingt es seit Jahrzehnten, genau solche Orte zu schaffen – unter Pandemie-Bedingungen auch im virtuellen Raum. Gemeinsam mit einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen wirken die Kirchen daran mit, Verständigung zu ermöglichen, Vorurteile abzubauen und die offene Gesellschaft zu schützen. Gefordert ist die grundlegende Bereitschaft, den jeweils anderen anzuerkennen, auch und gerade dann, wenn die Meinungen auseinandergehen. Dabei geht es nicht darum, Konflikte aus dem Weg zu gehen, sondern sie auf respektvolle Weise auszutragen und zu lösen. Konfliktfähigkeit und Vertrauen gehören zusammen. Als Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen bezeugen wir gemeinsam: „Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ (2

Timotheus 1,7) Dieser biblische Satz ermutigt uns, gesellschaftliche Entwicklungen mit einer Haltung der Zuversicht und Wertschätzung zu gestalten. Nicht an Ausgrenzung und Abschottung, Abwertung und Arroganz soll man uns erkennen. Stattdessen sind Christinnen und Christen dazu berufen, sich gemeinsam mit vielen Menschen guten Willens „auf den Weg zu einem immer größeren Wir“ zu machen. Wer Ressentiments schürt und die einen gegen die anderen ausspielt, hat die christliche Botschaft nicht verstanden. Der Platz von Christinnen und Christen ist an der Seite all jener Menschen, die Opfer von Hass und Gewalt werden. Die Kirchen in Deutschland treten deshalb jeder Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit mit Entschiedenheit entgegen. Wir setzen auf Solidarität und Nächstenliebe!

Gerade im Jahr der Bundestagswahl rufen wir alle Menschen in unserem Land dazu auf, sich aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander zu engagieren. Dabei kann und darf es auch zwischen Christinnen und Christen politischen Streit geben. Nicht verhandelbar sind jedoch die grundlegenden Werte unseres Grundgesetzes: die Wahrung der Würde eines jeden Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit und auf soziale Teilhabe, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Asyl und der Schutz von Familien – auch von Flüchtlingsfamilien.

#offengeht: Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir auf einem guten Weg zu einer Gesellschaft des stärkeren Miteinanders sind. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes reichen Segen.

Bischof *Dr. Georg Bätzing*

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Metropolit *Dr. b.c. Angoustinos*

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 123**Ernennung von Mitgliedern des Beraterstabes**

Nach Ziffer 7 Satz 3 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KA 2020 Nr. 2) sollen dem ständigen Stab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören.

Der Betroffenenbeirat im Bistum Trier hat zwei Personen benannt, die ich hiermit zu Mitgliedern des

Ständigen Beraterstabes ernenne:

1. Werner B a u l i g , Schwerin;
2. Prof. Dr. Eric M ü h r e l , St. Augustin.

Trier, den 10. Juni 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 124**Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Bistums Trier**

Nach Ziffer 2.1 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (KA 2020 Nr. 136) richte ich hiermit eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Bistums Trier ein.

Gemäß Ziffer 2.4 dieser Erklärung berufe ich hiermit für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern dieser Kommission:

1. Dr. Uwe C h r i s t o f f e r , Mitglied im Betroffenenbeirat des Bistums Trier;
2. Dr. Petra H a n k , Psychologin, Universität Trier;
3. Herbert H e y d , Ministerialbeamter a.D. (benannt von der Landesregierung des Saarlandes);
4. Prof. Dr. Lutz R a p h a e l , Historiker, Univer-

sität Trier;

5. Prof. Dr. Gerhard R o b b e r s , Justizminister a.D. (benannt von der Landesregierung Rheinland-Pfalz);

6. Dr. Monica S i n d e r h a u f , Direktorin des Bistumsarchivs und Kanzlerin der Bischöflichen Kurie;

7. Dr. Karl-Horst W i r z , Mitglied im Betroffenenbeirat des Bistums Trier.

Trier, den 26. Juni 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 125**Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Trier)****I.
Beschluss**

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat am 3. Dezember 2020 folgenden Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Trier für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 gefasst:

§ 1**Kirchensteuer vom Einkommen**

(1) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2**Kappung**

Das Bistum Trier kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kappung erfolgt ab dem Steuerjahr 2016.

§ 3**Schlussbestimmung**

Die oben beschlossenen Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu

dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

**II.
Festsetzung**

Vorstehendem Kirchensteuerbeschluss stimme ich zu und setze ihn einschließlich der Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Trier, den 3. Dezember 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Der vorstehende Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2021 für die Diözese Trier vom 3. Dezember 2020 wird hiermit für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung in § 2.

Mainz, den 17. Dezember 2020

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz

i. A. *Dominik Brill*

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

i. A. *Ulrike Y. Hans*

Nr. 126**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier**

Die nachstehende Regelung wurde gemäß can. 8 § 2 CIC in Verbindung mit Abschnitt II dieser Ordnung am 27. Mai 2021 auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de) veröffentlicht. Die nachfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geschieht zu Zwecken der Dokumentation:

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 79) in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (KA 2004 Nr. 244) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Wahlordnung

§ 9 Absatz 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlpersonen eines jeden Dekanats werden von dem Dechanten zu einer Wahlversammlung einberufen. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Statt einer Wahlversammlung kann die Wahl der Dekanatskandidatinnen und Dekanatskandidaten auch durch Briefwahl erfolgen. Eine Kombination zwischen Wahlversammlung und Briefwahl ist zulässig. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus den von den Kirchengemeinden benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin oder den Kandidaten des Dekanats aus. Auch bei Briefwahl oder bei Kombination von Wahlversammlung und Briefwahl erfolgt die Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten des Dekanats durch geheime Abstimmung der Wahlpersonen. Stimmen alle Wahlpersonen zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung in Abschnitt I tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 25. Mai 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 127

Aufruf zur KODA-Wahl am 6. Oktober 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
am 6. Oktober 2021 findet die nächste Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) im Bistum Trier statt.

Ich lade Sie ein, dass Sie sich an dieser Wahl in großer Zahl beteiligen, sei es durch Vorschläge für Kandidaturen zu den einzelnen Wahlgruppen oder dadurch, dass Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung stellen; in jedem Fall aber durch die Ausübung Ihres aktiven Wahlrechtes im Rahmen der Briefwahl.

Über die Einzelheiten des Wahlverfahrens wurden Sie von der Wahlkommission informiert.

Das Arbeitsrechtsregelungsverfahren der KODA (sog. Dritter Weg) ermöglicht Ihnen, unmittelbar an der Ausgestaltung Ihrer Arbeitsvertragsbedingungen mitzuwirken. Die KODA im Bistum Trier fasst beispielsweise Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Am 3. Juni 1992 fand die erste konstituierende Sitzung der KODA im Bistum Trier statt. Die KODA kann damit im kommenden Jahr auf 30 Jahre KODA-Arbeit im Bistum Trier zurückblicken.

Es gilt, diesen Weg weiter zu etablieren. Mit Ihrem hohen Engagement bei der anstehenden Wahl leisten Sie hierzu einen wesentlichen Beitrag und dokumentieren darüber hinaus seinen Stellenwert innerhalb der Dienstgemeinschaft.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die anstehende und erfahrungsgemäß aufwendige Wahl vorbereiten, danke ich ganz herzlich für ihre Arbeit.

Ich möchte aber auch bereits an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, den jetzigen Mitgliedern in der KODA ebenso herzlich für ihre wichtige Arbeit für den Dritten Weg in der Diözese Trier zu danken.

Trier, den 16. Juni 2021



Bischof von Trier

Nr. 128**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. April 2021****I. Beschlüsse der Bundeskommission**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. April 2021 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden nach Maßgabe der dortigen Regelungen in Kraft gesetzt.

Trier, den 18. Juni 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 129

Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA)

Am **6. Oktober** wird mittels Briefwahl die neue KODA (Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes) für den Bereich des Bistums Trier gewählt. In der KODA werden arbeitsrechtliche Fragen identifiziert, diskutiert und geklärt. Sie besteht aus sechs Delegierten der Arbeitgeberseite und sechs gewählten Personen der Mitarbeiterseite. Zur Verabschiedung von arbeitsrechtlichen Regelungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens neun Stimmen.

Mittlerweile sind die Wählerverzeichnisse der sechs Wahlgruppen (pro Wahlgruppe wird eine Person in die KODA gewählt) erstellt worden. Die Wählerverzeichnisse beruhen auf einer Erhebung der Personaldaten zum Stichtag 15. April 2021. Die Wählerverzeichnisse können vom **25. Juni bis 9. Juli 2021**

eingesehen werden.

Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge müssen **bis spätestens 12. Juli 2021** der KODA-Wahlkommission im Bischöflichen Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier vorliegen.

Rückfragen können an den Vorsitzenden der Wahlkommission per E-Mail: detlef.willems@bistum-trier.de gerichtet werden. Ebenso kann bei ihm ein Vorschlagsformular angefordert werden.

Weitere Informationen zur KODA-Wahl im Internet unter: www.koda-trier-mitarbeiterseite.de oder im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Juni 2021 Nr. 112.

Trier, den 15. Juni 2021

Die KODA-Wahlkommission

Nr. 130
Inklusionsvereinbarung im Bistum Trier zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie diesen gleichgestellten Menschen gemäß § 166 SGB IX und § 28a Abs. 2 MAVO
**Inklusionsvereinbarung
im Bistum Trier zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie diesen gleichgestellten Menschen gemäß § 166 SGB IX
und § 28a Abs. 2 MAVO**

Zwischen

dem Bistum Trier (Dienstgeber), vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg,

und

der Gesamtschwerbehindertenvertretung des Bistums Trier, vertreten durch Martin Ludwig sowie

der Gesamtmitarbeitervertretung des Bistums Trier, vertreten durch die Vorsitzende Lydia Schmitt

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Ausbildung und Arbeit ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Dem Bistum Trier, nachfolgend Dienstgeber genannt, obliegt aus seinem Selbstverständnis eines christlichen Menschenbildes heraus eine besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber allen Menschen. Der Auftrag dazu findet sich in der heiligen Schrift. Gott hat den Menschen in unendlicher Vielfalt geschaffen und mit Würde ausgestattet (vgl. *Gen 1,27; Ps 8*). Die Würde und Einmaligkeit eines jeden Menschen ist somit gottgewollt. Das verpflichtet uns, keine Anstrengung zu unterlassen, damit alle Menschen in ihrer Einzigartigkeit an diesem Leben teilhaben und teilnehmen können.

Inklusion ist ein Grundauftrag einer diakonisch-missionarischen Kirche. Aus diesem Grund soll die vorliegende Inklusionsvereinbarung

- auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen von Anfang an abzielen,
- einfordern, dass die Umwelt für alle Menschen gleichermaßen offen, zugänglich und verständlich ist,

• dazu beitragen, sofern die Qualifikation und Eignung gewährleistet ist, die Zahl behinderter Beschäftigter zu steigern, die Schwerbehindertenquote zu sichern, den Anteil schwerbehinderter Führungskräfte, aber auch schwerbehinderter Auszubildender, zu erhöhen.

• auf eine grundsätzlich barrierefreie Gestaltung der Arbeitswelt hinzuwirken, indem Menschen jeglicher Einschränkung bereits bei der Konzeption und Umsetzung innerbetrieblicher Strukturen und Prozesse bewusst und umfassend beteiligt werden.

• Die vorliegende Inklusionsvereinbarung stellt eine Vereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen gemäß § 166 SGB IX dar. Sie basiert auf

• Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und

• Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf sowie

• die das Arbeitsleben betreffenden Regelungen der UN-Konvention (UN-BRK 2009) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Diese Inklusionsvereinbarung enthält auf der Grundlage des § 166 SGB IX demgemäß ausschließlich Zielvereinbarungen, die sich mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Arbeitswelt beschäftigen, um so die Chancen auf Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich zu verbessern.

Auf dieser Grundlage verpflichten sich der Dienstgeber, die Gesamtschwerbehindertenvertretung, die Mitarbeitervertretungen, die Auszubildendenvertretung sowie alle Mitarbeitenden konstruktiv an der Realisierung gleichberechtigter Teilhabe mitzuwirken, um die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu fördern und in ihrem Berufsalltag sowie in ihrem beruflichen Fortkommen in angemessener Weise zu unterstützen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Dokument auf die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben beschränkt, auch wenn in anderen Zusammenhängen ein weitergehendes Inklusionsverständnis Anwendung finden kann.¹

Wenn in dieser Inklusionsvereinbarung von Schwerbehinderten oder schwerbehinderten Mitarbeitenden gesprochen wird, so sind damit sowohl diejenigen Mitarbeitenden zu verstehen, die als schwerbehindert anzusehen sind im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX (Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr), als auch diejenigen, welche diesen gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX gleichgestellt sind.

I. Geltungsbereich

Diese Inklusionsvereinbarung gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen des Bistums Trier.

II. Ist-Stand-Analyse

Die vorliegende Inklusionsvereinbarung beruht auf einer Ist-Stand-Analyse zur Feststellung der Anzahl und des Einsatzes von schwerbehinderten Mitarbeitenden und diesen gleichgestellten Personen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass jeweils zu Beginn eines Jahres eine aktualisierte Ist-Stand-Analyse dem Inklusionsteam zur Verfügung gestellt wird.

III. Zielvereinbarungen

Um ein Klima zu schaffen, das dem in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenen Ziel der Inklusion gerecht wird, werden nachfolgende Zielvereinbarungen getroffen.

1. Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Bistum Trier

(1) Dienst- und Fachvorgesetzte sowie alle Mitarbeitende werden durch hinreichende Information für die Situation von schwerbehinderten Menschen sensibilisiert.

Der Dienstgeber trägt dafür Sorge, hierzu geeignete Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Formate vorzuhalten und/oder zu entwickeln.

(2) Der Dienstgeber und alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, sich zu einer Kultur des offenen Umgangs und Respekts gegenüber Menschen mit Behinderung zu bekennen.

2. Personaleinsatz

(1) Der Dienstgeber ist zu jeder Zeit bestrebt, die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Quote gemäß § 154 Absatz 1 SGB IX (aktuell 5 Prozent) als Minimalziel einzuhalten. Sofern die Quote nicht eingehalten wird, überprüft der Dienstgeber stetig, ob die Anzahl der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Mitarbeitenden erhöht werden kann.

(2) Der Dienstgeber prüft bei der Besetzung freier Arbeitsplätze, unabhängig davon, ob die Pflichtquote erfüllt ist, ob diese durch schwerbehinderte Men-

schen – insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete schwerbehinderte Menschen – besetzt werden können.

(3) Schwerbehinderte Menschen sind vorrangig zu berücksichtigen, sofern sie über die gleiche Eignung und Befähigung verfügen.

(4) Gemäß § 165 Satz 1 SGB IX meldet der Dienstgeber der Bundesagentur für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX.

3. Personalfürsorge

(1) Prävention

Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis eines schwerbehinderten Mitarbeitenden auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (vgl. § 167 Absatz 1 SGB IX).

(2) Betriebliches Eingliederungsmanagement (B E M) Mit erstmaliger Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2015 Nr. 171) hat sich der Dienstgeber verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement für alle seine Mitarbeitenden vorzuhalten, § 167 Absatz 2 SGB IX.

Ist ein schwerbehinderter Mitarbeitender innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, wird ihr bzw. ihm von der Personalfürsorge schriftlich im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ein Eingliederungsgespräch angeboten. Ist der schwerbehinderte Mitarbeitende mit einem solchen Gespräch oder einer solchen Maßnahme einverstanden, so sind die Mitarbeitervertretung und die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich über das Einverständnis zu informieren.

Nähere Informationen bezüglich des Betrieblichen Eingliederungsmanagements stellt der Dienstgeber auf seiner Homepage www.personalfürsorge.bistum-trier.de zur Verfügung.

4. Ausbildung

(1) Für den Dienstgeber ist es selbstverständlich, dass seine Ausbildungsplätze grundsätzlich auch schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen. Bei

der Auswahl ist die notwendige Qualifikation und Eignung, wie sie das jeweilige Berufsbild erfordert, entscheidend.

(2) Der Dienstgeber wird die Plattform „Arbeiten im Bistum Trier“ (www.wirglaubenandich.de) weiterentwickeln und entsprechend anpassen sowie den Inklusionsgedanken weiter verankern. Dazu gehört auch, soweit möglich, dieses Medium barrierefrei zu gestalten.

(3) Die Auswahlverfahren werden so gestaltet, dass Schwerbehinderte grundsätzlich gleiche Auswahlchancen haben. Soweit sie ihre Schwerbehinderung dem Bistum Trier bekannt gegeben haben, werden ihnen, soweit möglich und erforderlich, technische Hilfsmittel, wie z. B. Schreib- und Lesehilfen, zur Verfügung gestellt bzw. die für die Lösung von Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehende Zeit verlängert.

(4) Die Ableistung von Praktika und Hospitationen im Bistum Trier steht auch schwerbehinderten Menschen grundsätzlich offen. Bei der Auswahl ist neben der Betreuungskapazität der aufnehmenden Bereiche die notwendige Qualifikation für die jeweilige Tätigkeit entscheidend.

5. Fortbildung und Weiterqualifizierung

(1) Das Bistum Trier hat das Ziel, dass die angebotenen Fort- und Weiterbildungsangebote auch für Schwerbehinderte geeignet sind. Dazu bemüht sich das Bistum Trier, die notwendigen personellen und technischen Hilfen für eine erfolgreiche Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Bei speziellen Fortbildungen z. B. für hör- und sehbehinderte Beschäftigte, die nicht im Fortbildungsangebot des Bistums Trier enthalten sind, wird unter Einbeziehung des Integrationsamtes versucht, diese zu ermöglichen.

Wünsche und Anregungen von schwerbehinderten Mitarbeitenden werden gerne entgegengenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Der Dienstgeber trägt dafür Sorge, dass schwerbehinderte Mitarbeitende die zur Ausübung ihrer Arbeit notwendigen Schulungen erhalten. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.

(3) Dem Dienstgeber, insbesondere auch jeder einzelnen Führungskraft, obliegt gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitenden eine besondere Fürsorge- und Förderungspflicht. Zur Sensibilisierung und Befähigung zum sachgerechten Handeln der Vorgesetz-

ten wird deshalb die Qualifikationsmaßnahme „Basiswissen für Führungskräfte“ im Rahmen der Angebote für Führungskräfte im Bistum Trier, welches regelmäßig durchgeführt wird, um das Modul „Inklusion“ ergänzt.

6. Arbeitsplatz

(1) Der Dienstgeber wirkt aktiv darauf hin, dass die schwerbehinderten Menschen Arbeitsplätze vorfinden, die auf ihre Bedürfnisse individuell angepasst sind. Dies umfasst auch die Bereitstellung notwendiger Hilfen. Wenn erforderlich, sind hierzu im Vorfeld die Schwerbehindertenvertretung und die zuständigen Kostenträger (z. B. Integrationsamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung) mit einzubeziehen.

(2) Bei Einstellung oder Übertragung eines neuen Arbeitsgebietes sind schwerbehinderte Menschen besonders sorgfältig am Arbeitsplatz einzuweisen. Ihnen ist, falls aufgrund der Behinderung erforderlich, eine angemessene längere Einarbeitungszeit einzuräumen.

(3) Der Dienstgeber und der bzw. die jeweilige Vorgesetzte arbeiten darauf hin, dass im Hinblick auf die Punkte (1) und (2) den Mitarbeitenden ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen gegeben wird. Dazu kann auf Wunsch der bzw. des Mitarbeitenden die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung bzw. bei Nichtbestehen einer solchen die Gesamtschwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden.

(4) In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Inklusionsvereinbarung werden die schwerbehinderten Mitarbeitenden über die Situation an ihrem individuellen Arbeitsplatz befragt und um Anregungen gebeten. Der Dienstgeber wird hierzu die jeweiligen Personen anschreiben.

Auf Wunsch werden Arbeitsplatzbegehungen mit der Schwerbehindertenvertretung, der bzw. des Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers und der Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit durchgeführt und bei Bedarf entsprechende Arbeitshilfen beschafft. Auch hier wird die Einbeziehung der zuständigen Kostenträger bei der tatsächlichen Umsetzung der Arbeitsplatzgestaltung angestrebt.

(5) Der Dienstgeber nimmt zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung und der Abteilung Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit danach alle drei Jahre sowie bei Neueinrichtung bzw. Änderung eines Arbeitsplatzes den neuen Arbeitsplatz des schwerbehinderten Mitarbeitenden in Augenschein und prüft,

ob die Gestaltung des Arbeitsplatzes weiterhin den jeweiligen Erfordernissen entspricht.

7. Barrierefreiheit

(1) Allgemeine Barrierefreiheit

Die barrierefreie Teilnahme an betrieblichen Angeboten wie z. B. Gottesdienste, Ausflüge, Einkehrtage etc. ist, soweit dem Dienstgeber zumutbar, sicherzustellen.

(2) Bauliche Barrierefreiheit

Der Dienstgeber trägt dafür Sorge, die auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben einzuhaltenen Maßstäbe hinsichtlich des barrierefreien Bauens einzuhalten und in den Bestandsliegenschaften sowie Neubauten und Anmietungen auf eine, wo geboten und notwendig, Optimierung der Räumlichkeiten vor Ort hinzuwirken. Dabei müssen die Belange des Bau- und Denkmalschutzrechts beachtet werden.

8. Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung

Der Dienstgeber verpflichtet sich, die der Schwerbehindertenvertretung zustehenden Rechte einzuhalten und aktiv diese in ihrer Ausübung zu unterstützen (z. B. Beteiligung bei Arbeitsplatzwechsel, Einsichtsrecht in Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Bewerbungsgesprächen).

IV. Inklusionsteam

Um die mit dieser Inklusionsvereinbarung eintretenden Veränderungsprozesse fortwährend begleiten zu können, ist ein Inklusionsteam zu bilden.

Dem Inklusionsteam gehören folgende Personen an:

- Inklusionsbeauftragte/r des Dienstgebers gemäß § 181 SGB IX,
- zuständige/r Mitarbeiter/in Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit,
- Mitarbeiter/in aus dem Personaleinsatz (SB 2.1 oder ZB 1.2),
- Mitarbeiter/in aus dem Arbeitsfeld Inklusion (ZB 1.1.2),
- ein Mitglied der Gesamt-Mitarbeitervertretung,
- ein Mitglied der Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Mit Zustimmung aller vorgenannten Beteiligten kann dieses Inklusionsteam punktuell erweitert werden.

Die Aufgaben des Inklusionsteams umfassen insbesondere:

- Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der vorliegenden Inklusionsvereinbarung,
- Überprüfung der vereinbarten Ziele,
- Fortschreibung und Weiterentwicklung der Inklusi-

onsvereinbarung,

- Bericht im öffentlichen Teil der Mitarbeiterversammlung der schwerbehinderten Menschen sowie auf Nachfrage in den Mitarbeiterversammlungen der Mitarbeitervertretungen I - VI und der Sonder-Mitarbeitervertretung,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den betreffenden Arbeitsbereichen (Personaleinsatz, Personalentwicklung, Personalfürsorge, Immobilien und Bau, Kommunikation und Medien, Diakonische Pastoral),
- Ansprechgremium für alle Mitarbeitenden in Fragen rund um das Thema Inklusion.

Das Inklusionsteam trifft sich zweimal jährlich.

Nach Inkrafttreten dieser Inklusionsvereinbarung werden die Teilnehmer des Inklusionsteams öffentlich bekanntgegeben.

V. Aufgaben der bzw. des Inklusionsbeauftragten des Dienstgebers

[1] Die bzw. der Inklusionsbeauftragte vertritt verantwortlich den Dienstgeber in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen. Sie bzw. er achtet insbesondere darauf, dass dem Dienstgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt und eingehalten werden. Diesbezüglich dient die bzw. der Inklusionsbeauftragte als Unterstützung des Dienstgebers.

(2) Die bzw. der Inklusionsbeauftragte ist auf Seiten des Dienstgebers die Verbindungsperson zur Bundesagentur für Arbeit und zu den jeweils anderen Kostenträgern.

Sie bzw. er ist auf Seiten des Dienstgebers Ansprechpartner/in für die Schwerbehindertenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dienstgeber, Inklusionsbeauftragte/r des Dienstgebers und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

(3) Die bzw. der Inklusionsbeauftragte nimmt an der Versammlung der schwerbehinderten Menschen teil. Sie bzw. er erstellt für den öffentlichen Teil der Versammlung einen schriftlichen Bericht, der die aktuellen und konkreten Ergebnisse im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen seit der vorangegangenen Versammlung enthält.

VI. Schlussbestimmungen/Geltungsdauer

(1) Die Inklusionsvereinbarung tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre. Vor Ablauf dieser Geltungsdauer wird eine Evaluation stattfinden, deren Ergebnisse fortlaufend in die Weiterentwicklung der vorliegenden Inklusionsvereinbarung einfließen.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit der Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(3) Nach fristgemäßer Kündigung behält die vorliegende Inklusionsvereinbarung so lange ihre Gültigkeit, bis eine neue Inklusionsvereinbarung abgeschlossen wurde.

(4) Dieses Kündigungsrecht kann von allen unterzeichnenden Parteien geltend gemacht werden.

(5) Sowohl das Integrationsamt als auch die Bundesagentur für Arbeit erhalten eine Durchschrift der vorliegenden Inklusionsvereinbarung.

Die Inklusionsvereinbarung wird bekannt gegeben durch:

- Aushang,
- Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt,
- Intranet.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, behält die Inklusionsvereinbarung als solche im Übrigen ihre Wirksamkeit.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragsparteien eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst na-

he kommt. Bis zur Verabschiedung einer neuen Bestimmung gelten für diesen Bereich ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sie unter Beachtung der Zielsetzung und der gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen.

Trier, den 17. Mai 2021

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Trier, den 25. Mai 2021

Martin Ludwig
Gesamt-Schwerbehindertenvertretung

Saarbrücken, den 11. Mai 2021

Lydia Schmitt
Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung

¹ Das Bistum Trier hat sich im Zuge der Synode zu einer inklusiven Kirchenentwicklung (selbst) verpflichtet (vgl. hierzu Synodendokument „Herausgerufen – Schritte in die Zukunft wagen“, 2016, S. 12 und 13, S. 44).

Nr. 131 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Gültig vom 22. Juni bis 16. Juli 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier, in der Pastoral, in den Dekanaten, Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien, in den Einrichtungen und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Die Infektionszahlen sinken weiter und die Zahl der Impfungen steigt. Aufgrund dieser positiven Entwicklung gibt es zwischenzeitlich von Seiten der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland Lockerungen. Daher habe ich auch einige einschränkende Punkte streichen können, so dass die vorliegende Dienstanweisung kürzer ausfallen kann. Die Landesverordnungen verändern sich in den letzten Wochen häufig, und nicht immer können wir dann sofort die Dienstanweisung anpassen. Wir werden Sie durch entsprechende Schreiben kurzfristig auf dem aktuellen Stand halten.

Aber es gilt auch: Die Pandemie ist nicht vorbei. Ich bitte Sie daher ernsthaft, weiterhin die AHA(+L)-Regelungen und die Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das gilt auch für diejenigen, die genesen oder bereits vollständig geimpft sind – mit Rücksicht auf diejenigen, denen noch kein Impfangebot gemacht werden konnte.

Die vorliegende Dienstanweisung setze ich **bis zum Beginn der Sommerferien am 16. Juli 2021** in Kraft. **Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben.** Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: <https://www.bistum-trier.de/corona>

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind durch *Hervorhebung* markiert.

Diese Dienstanweisung hat drei Teile:

I. Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

II. Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

III. Serviceadressen, Kontakte und Downloads (Arbeitshilfen, Formulare etc.).

Mit den vorliegenden Informationen und Dienstanweisungen kann es nicht gelingen, alle konkreten Situationen vor Ort pauschal zu regeln. Ich bitte Sie

daher, in Abstimmung mit Ihren Gremien sowie auch mit mir oder anderen Verantwortlichen aus unseren Krisenstäben und Fachabteilungen im Generalvikariat (vgl. dazu Teil III-A), in lokalen Sondersituationen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu finden.

Für alles, was Sie in diesem Zusammenhang bereits unter schwierigen Rahmenbedingungen geleistet haben, sage ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank!

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch der **Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Öffentliche Gottesdienste gehören nach den derzeit bei uns geltenden staatlichen Rechtsverordnungen nicht zu „Versammlungen“ und werden gefeiert. Auch **Gruppengottesdienste** für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ möglich.

Weitere Hinweise zur Feier von Gottesdiensten finden sich auf der Pinnwand Liturgie: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

2. Es bestehen für Gottesdienste keine pauschalen Beschränkungen mehr bezüglich der Teilnehmerzahlen. Lediglich die einzuhaltenden Abstände geben die Personenzahl vor.

3. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen: Für Rheinland-Pfalz unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter <https://corona.saarland.de>).

Derzeit gilt, dass Treffen in Präsenz zur Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung möglich sind unter folgenden Bedingungen:

Rheinland-Pfalz

• Abstandsgebot von 1,5 m zu Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind. Demnach entscheidet die

Größe des Raumes oder der Fläche im Freien, wie viele Personen anwesend sein können. Es wird empfohlen, in öffentlichen Räumen (z.B. Pfarrheim, Kirche) zusammenzukommen oder sich im Freien zu treffen.

• In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Die Maskenpflicht am festen Platz entfällt, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

• Erstellung einer Liste zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung.

• Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.

• Übliche Hygienemaßnahmen zur Nutzung von Räumen und bei Zusammenkünften.

Saarland

• Abstandsgebot von 1,5 m zu Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind. Demnach entscheidet die Größe des Raumes oder der Fläche im Freien, wie viele Personen anwesend sein können.

• Es wird empfohlen, in öffentlichen Räumen (z. B. Pfarrheim, Kirche) zusammenzukommen oder sich im Freien zu treffen.

• Bei Gruppen mit fester Zusammensetzung kann vom Abstandsgebot abgesehen werden. Wo immer es möglich ist, soll dennoch auf den geforderten Mindestabstand geachtet werden (Flure, Sanitärbereiche etc.).

• In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Die Maskenpflicht am festen Platz entfällt, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

• Übliche Hygienemaßnahmen zur Nutzung von Räumen und bei Zusammenkünften.

Im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (<https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>) finden sich Vorschläge und Materialien zur **Firmvorbereitung** unter der Rubrik: Firmung@home.

4. Eucharistiefeiern im Zusammenhang mit der Bestattung sind möglich. Sie werden ebenso wie Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang mit Sterbefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>) gefeiert.

Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf gemäß der aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache der Liturgin bzw. des Liturgen! Auf das Bereitstellen von

Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

5. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, **zu Hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren. Vgl. auch die Hinweise auf <https://t1p.de/medial-mitbeten>

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.

2. Die **Seelsorge** ist *den gelockerten Bedingungen anzupassen*. Das heißt insbesondere:

2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

2.2 Persönliche **Krankenbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/Schutz-Seelsorge>).

2.3 Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln und mit FFP2- oder wenigstens Alltagsmaske geführt werden.

2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **katechetische und geistliche Angebote** und veröffentlichen sie in geeigneter Form (im Pfarrbrief, örtlichen Amtsblatt, auf der eigenen Pfarrei-/Dekanats-Homepage usw.). Eine Auswahl von Angeboten finden Sie verlinkt unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten>.

2.5 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>

2.6 Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfar-

reien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.

Unter dem Link <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> finden sich FAQs für die Kinder- und Jugendpastoral, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.

Über aktuelle Informationen der Ministerien zur Öffnung und Durchführung von Angeboten und Ferienfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche informiert die Jugendabteilung über ihre gewohnten Verteiler.

2.7 Bei Seelsorgegesprächen wird empfohlen, **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** zu tragen.

Daher stellt der Dienstgeber zur Beschaffung von dienstlich benötigten, medizinischen Gesichtsmasken bis einschließlich Juli eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

2.8 Bei jeder **physischen Begegnung**, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist unbedingt auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten. Ein regelmäßiger **Schnelltest** wird dringlich empfohlen, da es das persönliche Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten erhöhen kann. Es wird dazu auf die kommunalen, kostenlosen Teststationen verwiesen.

Zudem stellt das Bistum den Mitarbeitenden im Bistumsdienst **Selbsttests** zur Verfügung.

Aufgrund des von Trier aus nicht genau nachzuvollziehenden Bedarfs wird darum gebeten, sich vor Ort gegenseitig mit ungenutzten Testkapazitäten auszuweichen und, sofern nötig, neuen Bedarf rechtzeitig beim Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV anzumelden.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind laut § 5 der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ebenso verpflichtet, ihren Angestellten, die nicht im Homeoffice tätig sind, Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit Anbietern steht on-

line unter: <https://t1p.de/Schnelltest-Bezugsquellen>

C) Gruppen und Gremien

1. Für die Gruppe der **Ministrantinnen und Ministranten** ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Eine Handreichung ist unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona> als Download und unter der Adresse <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> abrufbar.

2. *Chorproben und Konzerte sind gemäß der jeweils aktuellen Verordnungen der Länder möglich.* Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden Sie auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>.

3. *Aufgrund des geringer werdenden Risikos der Infizierung sind Sitzungen von Räten und Gremien wieder physisch möglich – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Gleichzeitig ermutige ich dazu, die guten Erfahrungen mit Videokonferenzen auch weiterhin zu nutzen; vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrzeiten vermieden werden können, oder wo es das Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheinen lässt.*

Umlaufbeschlüsse mit vorheriger Abfrage von Beratungs- und Diskussionsbedarf sind für alle pfarrlichen und diözesanen Gremien möglich.

3.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz stattfinden, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese findet sich unter <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>

3.2 Unter <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

3.4 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die neu eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. *Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind in Rheinland-Pfalz mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutz-*

maßnahmen zulässig, wenn es sich nicht um Veranstaltungen handelt, die den Charakter einer privaten Feier haben. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen bis zu 250 Personen anwesend sein, und es entfällt die Testpflicht. Ansonsten gelten die übrigen Regeln.

Im Saarland können sich privat höchstens 10 gleichzeitig anwesende Personen treffen. Private Ansammlungen mit mehr als 10 Personen sind verboten. Kinder bis 14 Jahre sind hierbei ausgenommen. Veranstaltungen mit 250 Personen im Freien und 100 Personen in geschlossenen Räumen sind möglich. Ein negatives Testergebnis muss vorgelegt werden. Dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Grundsätzlich gilt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen und Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

2. Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen, insbesondere physische Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Kirchenführungen, Einkehrtage usw. können unter Wahrung des Abstandsgebots, der Maskenpflicht, der Pflicht zur Kontakterfassung und der Testpflicht stattfinden.

3. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können nicht vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmern) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres findet sich auf <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.

Ferienfreizeiten, die kurzfristig storniert werden müssen, können jedoch auf Antrag bei der Jugendabteilung (ZB 1.6) trotzdem – gemäß den Richtlinien zum Kirchlichen Jugendplan – bezuschusst werden.

4. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche mit Übernachtungen einschließlich Exerzitien sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen in Präsenzform möglich. Die mögliche Anzahl von Personen richtet sich nach der Größe des Raumes: Pro 10 qm (Rheinland-Pfalz) bzw. 15 qm (Saarland) Fläche des Raumes kann eine Person anwesend sein. Im Übrigen gelten die Regelungen für das Beherbergungsgewerbe. Unter Einhaltung der Personenbeschränkung dürfen auch Konferenzräume in Hotels für

Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden.

Bei einem größeren Teilnehmerkreis sind Weiterbildungen nur digital zulässig.

5. Die Pfarrheime und weitere kirchliche Orte der Begegnung (z.B. offene Jugendeinrichtungen) können für die in den obigen Punkten benannten Veranstaltungen geöffnet werden. Vermietungen für private Feiern sind im Rahmen der jeweils geltenden Landesverordnung möglich.

Die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Pfarrbüchereien können wieder öffnen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur eine Person pro 10 qm (Rheinland-Pfalz) bzw. pro 15 qm (Saarland) zugelassen werden kann.

Teil II: Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2. Büros werden nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch zwei Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 qm je Person nicht unterschritten werden. Durch geeignete Abtrennungen und vor allem durch Lüftungsmaßnahmen ist ein gleichwertiger Schutz zu gewährleisten.

Mitarbeitende, die von einer Covid19-Erkrankung genesen oder vollständig geimpft sind und freiwillig ihrem Vorgesetzten gegenüber einen Nachweis dafür abgeben, können aus dem Homeoffice in das Büro zurückkehren. Wenn die Arbeit im Homeoffice ohne Einschränkungen möglich ist, wird Homeoffice bis zum 16. Juli verlängert, soweit dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Arbeitszeiterfassung während des Homeoffice folgt den Regeln, die sonst für die Tätigkeit am dienstlichen Arbeitsplatz gelten.

3. Die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden sollen **physische Kontakte untereinander** so weit wie möglich meiden. Die **Abstandsgebote** sind unbedingt auch in den Büros und auf den Fluren einzuhalten. Innerhalb der Gebäude herrscht, abgesehen vom Sitzen am Arbeitsplatz, **Maskenpflicht**. Dabei ist darauf zu achten, dass eine medizinische oder eine FFP2-Maske zu tragen ist. In den Büros ist auf regelmäßi-

ges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleginnen bzw. Kollegen – zu achten. Die Einzelnutzung von Büroräumen ist umzusetzen, ggf. mit wechselweiser Tagespräsenz. Auf eine Verringerung von Begegnungen ist unbedingt zu achten.

4. Wenn es bei einzelnen **Dienststellen zu Schichtdiensten** kommen sollte, sind die zuständigen Mitarbeitervertretungen bzgl. der Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 MAVO zu beteiligen. Die Bildung von dienststelleninternen **Arbeitsgruppen mit wechselweiser Tagespräsenz** nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen der zuständigen Bereichsleitungen ist möglich.

5. Der **Publikumsverkehr** ist unter Einhaltung der Hygieneregeln grundsätzlich wieder möglich. Auf den Fluren und auch im Büro ist, sofern die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine regelmäßige Lüftung der Büros alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

6. Alle, die am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.

Mit dieser Bitte ist zugleich **die Zulassung ausgesprochen, private IT-Systeme** für die Dauer dieser Homeoffice-Anweisung dienstlich zu nutzen. Die Wahrung der Grundsätze des Kirchlichen Datenschutzrechtes bleibt im Übrigen vorausgesetzt. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Soweit Daten im Sinne der Vorschrift zur dienstlichen Nutzung auf dem privaten Endgerät gespeichert werden, sind diese nach Beendigung des Homeoffice unverzüglich wieder zu löschen.

7. Im Falle des andauernden häuslichen Arbeitsplatzes ist das dienstliche Telefon – wo technisch möglich und vorhanden – auf die dienstliche Handynummer umzuleiten, um während der üblichen Dienstzeiten auch weiterhin **telefonisch erreichbar** zu sein. Wir bitten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein Diensthandy haben, eindringlich um ihre Unterstützung dafür, dass ihr Diensttelefon

auch auf ihre private Rufnummer weitergeleitet werden kann, um in dieser Situation telefonisch erreichbar zu bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, muss das dienstliche Telefon auf die dienstliche Nummer einer Kollegin bzw. eines Kollegen innerhalb der Abteilung oder des Arbeitsbereiches umgeleitet werden.

8. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>).

9. Aufgrund des geringer werdenden Risikos der Infizierung können nach sorgfältiger Abwägung **Dienstgespräche und Sitzungen von internen Mitarbeitenden** physisch stattfinden. Sitzungen mit Präsenz setzen ausreichend große Räumlichkeiten und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln voraus. Durch Anwendung der verteilten Selbsttests soll zudem eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden gewährleistet werden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit Videokonferenzen sollen diese weiter ermöglicht werden, vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrzeiten vermieden werden können, oder wo es aufgrund einer Abwägung von Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheint.

10. Auf Dienstreisen/Dienstfahrten wird, wo immer möglich, verzichtet. Verstärkt sind Telefon- und Videokonferenzen zu nutzen.

In begründeten Einzelfällen sind Dienstfahrten möglich. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m nicht möglich, müssen alle Mitfahrenden FFP-2 Masken tragen. Die Heizung/Lüftung ist auf Frischluftzufuhr umzustellen, Utensilien zur Handhygiene sind mitzuführen.

13. **Betriebsausflüge und andere geplante Großveranstaltungen** können weiterhin nicht stattfinden.

12. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienst-

anweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

B) Persönliches

1. **Priester**, die aufgrund eines ärztlichen Attestes die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe attestiert bekommen, sowie Ruhestandspriester können sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** allein feiern. Die persönliche Gefährdung ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC. Das ärztliche Attest ist beim Priesterreferat im ZB 1.2 des BGV einzureichen.

2. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige **Urlaubsreise in eine Region im Ausland** unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als **Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet** ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg ins häusliche Umfeld zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. In Absprache mit den Fachvorgesetzten sind sie am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig.

3. Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll sie bzw. er zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen umgehend einen Arzt konsultieren (ggf. fernmündlich), um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

4. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.

Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z. B. mehr als 15minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden. Ausgenommen sind Personen, die bereits positiv getestet waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

5. Wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine Infizierung mit dem Corona-Virus während einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist, können die **Heilbehandlungskosten** von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) übernommen werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine Unfallanzeige beim ZB 2.2.2 oder beim Arbeitsschutz im ZB 2.5.3 abgegeben wird. Dies ist besonders dann relevant, wenn Spätfolgen auftreten.

6. Aktuell wird dafür geworben, sich regelmäßig **auf Corona testen** zu lassen oder einen Selbsttest vorzunehmen. Das Bistum verweist darauf, die im Internet veröffentlichten (meist auf der Homepage der jeweiligen Kommune) örtlichen und kostenlosen Teststationen dafür aufzusuchen.

7. Es besteht keine Impfpflicht. Der Dienstgeber unterstützt jedoch die freiwillige Bereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, **sich impfen zu lassen**, und gewährt für eine Corona-Schutzimpfung, deren Termin in der Arbeitszeit liegt, für die erforderliche Zeit (einschließlich Wegezeit) Arbeitsbefreiung.

Personen, die bereits vollständig geimpft sind, brauchen dort, wo eine Testbescheinigung erforderlich ist, lediglich die Impfbescheinigung vorlegen. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gelten auch für sie.

Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz** unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> bzw. für das **Saarland** unter der Adresse <https://corona.saarland.de>

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die

hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt“ wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1 (<https://www.bistum-trier.de/liturgie>).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gern zur Verfügung (www.bistum-trier.de/arbeitsschutz).

Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen findet sich im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite www.bistum-trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>

Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
es keimt Hoffnung auf, dass die Zeiten der Pandemie zu Ende gehen und wir uns allmählich wieder an normale Umstände gewöhnen können. Für viele ist das wie ein Aufatmen, wie der sommerliche und wärmende Sonnenstrahl nach einem langen Winter. Gott sei Dank! Aber bleiben wir rücksichtsvoll und vorsichtig, aufmerksam für die Bedürfnisse unserer Mitmenschen und achtsam, wo es um unser aller Gesundheit geht.

Trier, den 21. Juni 2021

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 132

„Schritt für Schritt“ – Siebzehntes Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Aktualisierte Fassung: 21. Juni 2021

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern. Die derzeitige Situation der Pandemie mit dem Rückgang der Inzidenzen und den Lockerungen der Einschränkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ermutigen dazu, zur Mitfeier der Gottesdienste einzuladen.

Die Verfahren zum Treffen der notwendigen Absprachen, die Hygienemaßnahmen, die Empfangsdienste und die Absprachen mit den kommunalen Behörden sind inzwischen zur festen Gewohnheit geworden. Aus diesem Grund wurde das Schutzkonzept überarbeitet und gekürzt. Nicht alle Einschränkungen können schon aufgehoben werden. Die neuesten Veränderungen, die sich aus den staatlichen Vorgaben ergeben, sind eingearbeitet.

Weiterhin bleibt es erforderlich, die Gläubigen in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf die jeweils aktuellen Regelungen hinzuweisen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung.

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden. Grundsätzlich ist **zu beachten**:

- **Abstandsgebot:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Besonders für Kasualgottesdienste können diese definierten Ausnahmen hilfreich sein:

- In **Rheinland-Pfalz** gilt derzeit: Zwischen bis zu 5 Personen verschiedener Hausstände ist das Abstandsgebot aufgehoben. Kinder bis 14 Jahre, genesene und geimpfte Personen (Nachweis erforderlich) zählen nicht mit.

- Im **Saarland** gilt derzeit: Zwischen Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Ge-

schwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) ist das Abstandsgebot innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

- **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

- Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.

- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise (<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>).

- Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen.

Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur

Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

- Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen, um das Einhalten des Abstandsgebotes zu ermöglichen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.
- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz (vgl. <https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>),
- in **Rheinland-Pfalz** ist das Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung verpflichtend: Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>
Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.
- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.
- **Kontaktnachverfolgung**
- **Rheinland-Pfalz:**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden. Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen zum Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein.

Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>

- Saarland:

Eine Liste der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht geführt. Wo aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und der zu erwartenden Anzahl an Mitfeiernden ein Anmeldeverfahren notwendig ist, darf auf dieser Liste lediglich der Name der Personen notiert sein. Dennoch freie Plätze werden auch ohne vorherige Anmeldung vor dem Gottesdienst noch vergeben. Diese Personen werden auf der Liste nicht ergänzt. Die Liste wird nach dem Gottesdienst vernichtet (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

• Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):

- **Rheinland-Pfalz:** Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen zu tragen. Unter Wahrung des Abstandsgebotes **entfällt** diese Pflicht **am festen Platz**.

Bei Gottesdiensten im Freien besteht diese Pflicht ebenfalls nicht, wenn der Abstand von 1,5 m einzuhalten ist zu Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

- **Saarland:** Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist **bei allen Gottesdiensten** zu tragen.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen und -helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit.

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten.

Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht der Liturgin bzw. dem Liturgen.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde nicht bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin bzw. den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen

des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier. In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (außerordentliche Firmspender) spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen“ durch die Firmbewerberinnen und -bewerber entfällt.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein.

Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln.

Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionsausteilung helfen.

• Musik im Gottesdienst:

- **Rheinland-Pfalz: Gemeindegesang ist in Kirchen und geschlossenen Räumen untersagt.**

Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang erlaubt. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, eine

Schola mit bis zu 10 Einzelstimmen und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung der Abstandsregeln (1,5 m zwischen den Musizierenden, 2 m in Singrichtung, 3 m zur musikalischen Leitung) möglich. Chorgesang und dessen mögliche Begleitung durch ein Orchester sind nicht möglich.

Das Verbot des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen bezieht sich auch auf das Singen aller Texte, die eine gesungene Antwort der Gemeinde initiieren: Orationen, Segen, Vaterunser, Geheimnis des Glaubens, Einleitungsdialog zu Evangelium und Präfation und weitere (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

- **Saarland: Gemeindegesang ist erlaubt.** Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen und Kantoren, durch einen Chor und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung der Abstandsregeln (2 m in alle Richtungen und 3 m zur musikalischen Leitung) möglich.

Es wird dringend empfohlen, dass alle, die während des Gottesdienstes zeitweilig ohne Maske singen oder sprechen, insbesondere die Sängerinnen und Sänger, sich vor dem Einsatz einem Selbsttest oder einem Schnelltest an einer öffentlichen Corona-Test-Station unterziehen.

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23. April 2020) möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf

zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

- Die Küster und Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.

- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

- **Austeilung der Kommunion:**

- Wer die Kommunion reicht, zieht die Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise den Gläubigen gereicht. Weitere Schutzmaßnahmen (Zange, Tellerchen, Schutzwand) sind nicht erforderlich. Bei allen notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.

- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt.

Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

• **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

- **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog

gereicht (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

- **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

• Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.

• Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes (<https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>).

Hinweis der Redaktion:

Die vorherige 16. Version des Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier vom 27. Mai 2021 wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Nr. 133**Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/
Interkulturelle Woche 2021**

Die Corona-Pandemie hat unser aller Leben verändert. Neben allen großen gesellschaftlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen wirft diese Situation viele Menschen auf sich selbst zurück. Aus dem Blick geraten dabei leicht die besonders stark von der Pandemie Betroffenen.

Trotzdem ist es bereits im vergangenen Jahr wieder in mehr als 500 Städten und Gemeinden gelungen, die Interkulturelle Woche zu organisieren. Die Veranstaltenden haben kreativ und mutig gezeigt, wie wichtige Themen auch in digitalen Formaten aufgegriffen werden können und Verständigung im virtuellen Raum möglich ist. Es ist erfreulich, dass die Interkulturelle Woche 2021 (26. September bis 3. Oktober) vielerorts wieder in Präsenz, aber vielleicht in Teilen auch erneut digital stattfinden wird.

Dieses Jahr wird die Genfer Flüchtlingskonvention 70 Jahre alt. Die Vorsitzenden der Kirchen betonen in ihrem Gemeinsamen Wort zur Interkulturellen Woche: „Europa wird getragen durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Menschenwürde, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Die Geltung dieser Norm zeigt sich gerade im Umgang mit Schutzbedürftigen. Es kommt darauf an, die Würde und die Rechte von Geflüchteten an Europas Außengrenzen zu schützen und zu verteidigen.“ Dies steht im krassen Widerspruch nicht nur zu der Situation auf dem Mittelmeer, wo unzählige Menschen die Flucht mit ihrem Leben bezahlen. Sondern auch zu Lagern wie beispielweise Moria oder Lipa. Orten, an denen, wie die Vorsitzenden der Kirchen schreiben, die europäischen Außengrenzen zu Orten der Verzweiflung und der Schutzlosigkeit werden.

Dem Schutz der Familie messen Staat und Kirche einen hohen Wert bei. Dennoch wird tausenden Menschen das Zusammenleben in der Familie verwehrt und damit völlig unnötiges Leid produziert. Der Staat darf sich seiner Verantwortung nicht entziehen. Die Trennung von der Familie erschwert das

Ankommen und die Integration über lange Zeiträume hinweg. Die Folgewirkungen sind belastend; eine ganze Generation von Geflüchteten und die Aufnahmegesellschaft davon betroffen.

Die Interkulturelle Woche wird in diesem Jahr am Tag der Bundestagswahl eröffnet. Das gewählte Motto **#offengeht** ist die Ermutigung, für die Grundwerte unserer Gesellschaft einzutreten. Die Vielfaltsgesellschaft ist eine Erfolgsgeschichte. Deutschland hat sich als Zuwanderungsland positiv verändert und entwickelt. Das, was für uns heute völlig normal und selbstverständlich ist, können wir feiern. Die offene Gesellschaft muss sich aber auch verteidigen gegen die Feinde der liberalen Demokratie. Antisemitismus, Rassismus und jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit braucht neben starken staatlichen Gegenmaßnahmen und Schutz für die Betroffenen auch eine klare und solidarische Positionierung der Gesellschaft der Vielen.

Für die Planung und Durchführung der diesjährigen Woche stehen zur Verfügung:

- Das Materialheft mit Erfahrungsberichten, Hintergrundinformationen und praktischen Anregungen;
- Plakate und Postkarten mit verschiedenen Motiven sowie Elemente für die Öffentlichkeitsarbeit zum Download für die Werbung vor Ort;
- die Neuauflage der Broschüre „Stell dir vor, du musst fliehen...“. PRO ASYL bietet damit gut verständlich aufbereitete Zahlen und Fakten rund um die Themen Flucht und Asyl;
- das Plakat, mit dem für den Tag des Flüchtlings geworben werden kann, der bundesweit im Rahmen der Interkulturellen Woche am 1. Oktober 2021 stattfindet.

Alle Materialien sind über die Geschäftsstelle des Ausschusses, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 24 23 14 60, Telefax (0 69) 24 23 14 71, E-Mail: info@interkulturellewoche.de, zu beziehen.

Nr. 134 Fortbildungsveranstaltungen

Postkoloniale Theologien. Eine Einladung zu theologischen Perspektivwechseln

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Die Kirche ist Weltkirche. Diese Einsicht ist einerseits eine Selbstverständlichkeit, andererseits weder theologisch noch pastoral in Europa wirklich „angewandt“. Katholikinnen und Katholiken oder Christinnen und Christen mit Migrationshintergrund bleiben die „Anderen“; in vielen Gemeinden, Gremien und Gruppen sind sie kaum sichtbar. Theologische Stimmen aus dem globalen Süden sind immer noch selten in der Ausbildung oder in Zeitschriften präsent. Dieser Kurs lädt dazu ein, das innovative Potenzial postkolonialer Theologien zu entdecken.

Termin:

Montag, 13. September, bis Mittwoch, 15. September 2021

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Referent:

Prof. DDr. Franz Gmainer-Pranzl

Kursleitung:

Dr. Regina Heyder

Kosten:

Hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 40 Euro Honoraranteil, also 109 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 205 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 40 Euro Honoraranteil, also 335 Euro.

Psychische Erkrankungen und Krisen im Alter. Ermutigungen für die Seniorenpastoral

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte; Teilnehmende des Basismoduls Seniorenpastoral

Zum Inhalt:

Gerade die Generation der heute Hochaltrigen, geprägt von Kriegserfahrungen, Vertreibung und Wie-

deraufbau, erfährt das Schwinden körperlicher und geistiger Kräfte als Anfrage an die eigene Identität; psychische Krisen oder Erkrankungen stellen sich ein. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger sind diese Erkrankungen und Krisen im Alter eine besondere Herausforderung. Dieser TPI-Kurs vermittelt auf dem Hintergrund der relationalen Dimension des Lebens ein Grundwissen zu psychischen Erkrankungen. Die Teilnehmenden entwickeln für die Begegnung mit Hochaltrigen ein eigenes, heilsames Seelsorgekonzept. Die biblisch-theologische Auseinandersetzung mit der Thematik kann Gespräche und Gottesdienste inspirieren.

Nach dem „Basismodul Seniorenpastoral“ (Herbst 2019) ist diese Fortbildung ein weiteres Einzelmodul, das Bestandteil einer mehrteiligen Qualifizierung für die Seniorenpastoral ist, aber ebenso als Einzelkurs besucht werden kann. Seniorenpastoral wird dabei ausdrücklich als Element der Kirchenentwicklung verstanden.

Termin:

Montag, 20. September, bis Mittwoch, 22. September 2021

Ort:

Priesterseminar, Limburg

Referent:

Prof. Dr. Wolfgang Reuter

Kursleitung:

Dr. Regina Heyder, Dr. Sonja Sailer-Pfister

Kosten:

Hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 50 Euro Honoraranteil, also 119 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 195 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 50 Euro Honoraranteil, also 335 Euro.

Liturgie und Ritual. Spiegelungen in der Gegenwartsliteratur

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Ab dem Jahr 2020 wird das bisherige Format „Ort

und Wort“ unter Federführung des Literaturtheologen und Liturgiewissenschaftlers Dr. Andreas Bieringer fortgeführt. Dr. Bieringer ist Dozent an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen/Frankfurt. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt die Verbindung von Liturgiewissenschaft und Literatur. Die Teilnehmenden des Kurses werden angeregt, eigene Texte in der Begegnung mit einem noch festzulegenden Ort und Autoren zu entwickeln. Die Auseinandersetzung mit Literatur inspiriert Liturgie und Verkündigung.

Termin:

Montag, 27. September, bis Freitag, 1. Oktober 2021

Ort:

Kath. Akademie, Regensburg

Kursorganisation:

Dr. Regina Heyder

Kursleitung:

Dr. Andreas Bieringer

Kosten:

Hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 115 Euro zzgl. 60 Euro Honoraranteil, also 175 Euro. Hinzu kommen noch die Kosten für die Exkursionen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 380 Euro zzgl. 150 Euro Kursgebühr und 60 Euro Honoraranteil, also 590 Euro.

Verantwortung wahrnehmen – dem Ganzen dienen. Führen und Leiten als Aufgabe

Zielgruppe:

Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten

Zum Inhalt:

Für alle pastoralen Berufsgruppen gilt, dass sie durch ihre Befähigung und Beauftragung in ihrem Bereich

eine besondere Verantwortung übernehmen. Das kann ganz vielfältig aussehen: Menschen zusammenführen, sie für spezielle Aufgaben auszubilden und zu begleiten, Teams und Gruppen zu leiten, in Konflikten zu moderieren. Die dazu notwendigen Kompetenzen gilt es immer wieder zu schärfen und weiter zu entwickeln. Mögliche Themen sind: Konzept von Führen – Steuern – Orientieren; laterales Führen; Teamentwicklung; Konzepte der Arbeit mit Ehrenamtlichen

Termine:

1. Abschnitt: Dienstag, 28. September, bis Donnerstag, 30. September 2021

2. Abschnitt: Dienstag, 18. Januar, bis Donnerstag, 20. Januar 2022

3. Abschnitt: Dienstag, 24. Mai, bis Donnerstag, 26. Mai 2022

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referentin:

Dr. Natascha Rosellen, Tübingen

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdeshim

Kosten:

Hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 60 Euro Honoraranteil, also 129 Euro.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen pro Kursabschnitt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 190 Euro zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 60 Euro Honoraranteil, also 340 Euro.

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 135

Personalveränderungen

Weihen

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Samstag, dem 22. Mai 2021 in der Hohen Domkirche zu Trier folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die **Priesterweihe** erteilt:

Christian Josef K o s s m a n n , Mendig (Niedermendig) St. Cyriakus;

Stephan S c h m i d t , Nohfelden (Gonnesweiler) Hl. Geist.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 6. Juni 2021 in der Klosterkirche St. Mauritius der Benediktiner-Abtei in Tholey die **Priesterweihe** erteilt:

Frater Wendelinus Johannes N a u m a n n OSB, Lebach (Thalexweiler) St. Alban.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Christian M ü l l e r , Pfarrer, Saarlouis, mit Wirkung vom 1. Juni 2021 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Bous-Ensdorf und zugleich zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Bous-Ensdorf;

P. Antony M a t h e w MSJ, Leutesdorf, mit Wirkung vom 15. Juni 2021 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Saar-Mosel;

Heinrich A n t , Pfarrer, Wadern, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Wadern.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Christoph B r e t z , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), Oberwesel, mit Wirkung vom 18. Mai 2021 mit dem Vorsitz in der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Oberwesel.

Nr. 136

Anschriften und Telefonnummern

Thomas D a r s c h e i d , Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“), bisher: Neuwied, neu: St. Josef-Platz 3, 56068 Koblenz;

Mit der **geschäftsführenden Dekanatsleitung** wurden beauftragt:

Thomas D a r s c h e i d , Pfarrer, Koblenz, mit Wirkung vom 1. Mai 2021 im Dekanat Koblenz;

Lutz S c h u l t z , Pfarrer, Simmern, mit Wirkung vom 1. Juni 2021 im Dekanat Simmern-Kastellaun.

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

P. Binoy Mazuhuvancherikala T h o m a s HGN, Kaplan, Mayen, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 als Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Mayen.

Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Heinrich A n t , Pfarrer, Wadern, mit Wirkung vom 1. Juli 2021;

Dieter R e m y , Pfarrer und Ehebandverteidiger, Darscheid, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 als Ehebandverteidiger im Bischöflichen Offizialat und zugleich Versetzung in den Ruhestand;

Gerhard S c h w a n , Pfarrer, Birresborn, mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

Versetzungen

Es wurden versetzt:

Daniele W e b e r , Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen, mit Wirkung vom 1. August 2021 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Merzig (Hilbringen);

Matthias B e e r , Pfarreiengemeinschaft Adenauer Land, mit Wirkung vom 1. September 2021 als Gemeindereferent in der Pfarrei Trier St. Matthias;

Silke H ö h n e , Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen, mit Wirkung vom 1. September 2021 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Nalbach.

Gerhard S c h w a n , Pfarrer i. R., bisher: Kopper Straße 12, neu: Birkenweg 28, 54574 Birresborn.

Nr. 137

Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine 50-Prozent Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Konz-Saarburg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Stefan Stürmer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 90.

Bewerbungen sind bis zum 30. August 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich ZB 1.2 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum 1. November 2021 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Zemmer** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Mariette Becker-Schuh, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich ZB 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 138

Merkmale zum Urheberrecht

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) informiert über zwei Merkblätter, welche die Unterkommission Urheber-, Medien- und Verlagsrecht des VDD zum Urheberrecht erarbeitet hat.

Nach Information des VDD kommt es in kirchlichen Einrichtungen z. B. bei der Erstellung von Pfarrbriefen oder anderen Veröffentlichungen immer wieder zu urheberrechtswidriger Nutzung insbesondere von Fotografien, Bildern, aber auch anderen Werken. Im Internet aufgefundene Werke werden vielfach in Unkenntnis bestehender Rechte genutzt. Bekommen die Rechteinhaber Kenntnis von der Nutzung ihrer Werke, drohen oftmals aufwendige und kostspielige Auseinandersetzungen.

Das Merkblatt des VDD **„Der Umgang mit Bildern, Fotografien und anderen Werken – (Urheber-)Rechtsfragen bei Veröffentlichungen“** soll zu erhöhter Vorsicht sensibilisieren.

Das zweite Merkblatt befasst sich mit der Frage der Öffentlichkeit einer Veranstaltung. Lediglich wenn eine Veranstaltung öffentlich ist, besteht für die Musikwiedergabe eine GEMA-Relevanz.

Nach Rechtsauffassung der Unterkommission des VDD sind durch den Wandel in der Rechtsprechung zur Auslegung der öffentlichen Wiedergabe viele der

im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen gegenüber der GEMA nicht mehr meldepflichtig.

Anliegen des Merkblattes **„Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe“** ist es, ein Bewusstsein bei kirchlichen Veranstaltern über die möglicherweise fehlende GEMA-Relevanz der Veranstaltung zu schaffen.

Die beiden Merkblätter sind im Portal des Bistums Trier (Arbeitsplatz/Bibliothek/Medien- und Büchereiarbeit) sowie auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz ([www.dbk.de/Über uns/Verband der Diözesen Deutschlands/Dokumente – Downloadbereich VDD](http://www.dbk.de/Über_uns/Verband_der_Diözesen_Deutschlands/Dokumente_-_Downloadbereich_VDD)) zum Abruf eingestellt.

Bei (Rück-)Fragen zu den Themen Urheberrecht und GEMA steht die Bischöfliche Pressestelle (E-Mail: biptrier@bistum-trier.de) zur Verfügung.

Zur Beantwortung rechtlicher Fragen und bei Rückfragen zu den Merkblättern kann auch die Abteilung Justizariat und Recht im Bischöflichen Generalvikariat kontaktiert werden (E-Mail: recht@bgv-trier.de).

Trier, den 10. Juni 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 139

Exerzitien für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars

Die Priestergemeinschaft „Société Jean-Marie Vianney (Hl. Pfarrer von Ars)“ lädt in der Zeit von **Montag, 18. Oktober, bis Samstag, 23. Oktober 2021** zu Priesterexerzitien nach Ars-sur-Formans (Frankreich) in das dortige Foyer sacerdotal Jean-Paul ein.

Nähere Auskunft erteilt Pfarrer Heinrich Ant, Kräwigstraße 20, 66687 Wadern, Telefon (01 57) 78 87 35 98), E-Mail: heiner.ant@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470
Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.